

Für die Zukunft gesattelt.

17. Dilborner Fachtagung, Workshop 4:

**Sachverständige als Systemsprenger im familienrechtlichen
Kindschaftsverfahren? Zu den Anforderungen an eigene
Stellungnahmen der Jugendhilfe und zum Umgang mit Gutachten**

**Richter am Oberlandesgericht Andreas Hornung
Fachtagung am 08.11.2018, Schloss Dilborn**

WARENDORFER

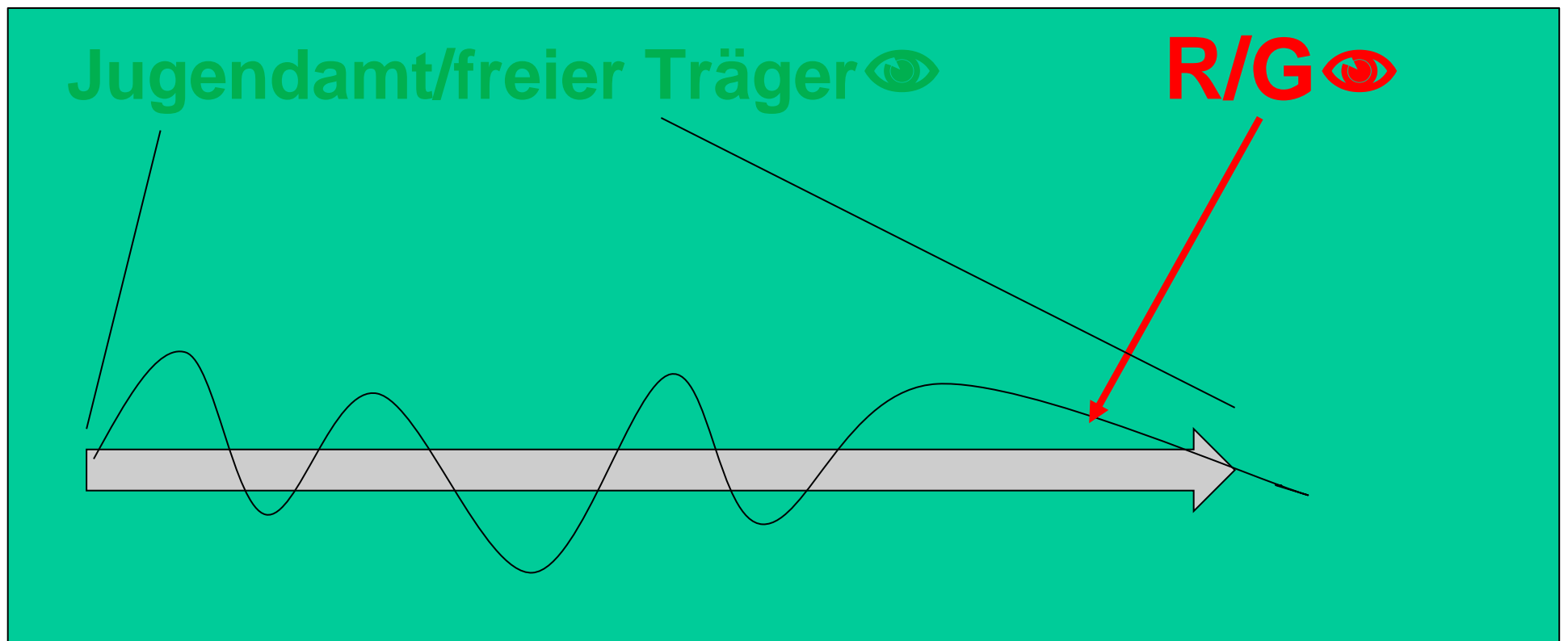


I. Teil: Ausgangssituation und Problemstellungen:

Potentiell „systemsprengende“ Probleme beim Kinderschutz:

- Spannungsfeld zwischen Elternrecht (Art. 6 II 1 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, § § 1697a, 1666, 1684 III, IV BGB, 8a, 42 SGB VIII).
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der heftig streitenden Eltern
=> Folge: Erheblicher Loyalitätskonflikt des Kindes durch „Machtspiele“.
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Mitwirkenden an dem familiengerichtlichen Verfahren (Mitwirkung an einer „guten“ Entscheidung für das Kind) und dem eigenen Schutz: Vertraulichkeit/Schweigepflicht, weitere Arbeit mit den Eltern und dem Kind.
- Unterschiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Familiengericht:
 - Sozialpädagogik und Familiendynamik sowie Steuerungs- und Leitungsfunktion der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) einerseits,
 - Gesetzeslage und richterliche Unabhängigkeit sowie Entscheidungsbefugnis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung andererseits

1. „Systemsprenger“: Beobachtungszeit für Jugendhilfe und Richter/Gutachter



2. „Systemsprenger“: Dezentrale Interpretation der Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die Professionen:

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert. => Folge: Dezentrale Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ durch die verschiedenen Professionen.

Öffentliche und freie Jugendhilfe (Sozialpädagoge/Sozialarbeiter):
=> Ausgangspunkt ist die Regelung des § 1 SGB VIII:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zusammengefasst: Kindeswohl bedeutet für die Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Psychologen (d. h. insbesondere außergerichtlich und für das Familiengericht tätige Sachverständige):

Der Begriff „Kindeswohl“ lässt sich unter dem familienpsychologischen Gesichtspunkt verstehen als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

„Kindeswohlgefährdung“ bedeutet demnach, dass die Bedürfnisse des Kindes durch eine Mängellage in den Lebensbedingungen ignoriert werden und das Kind überfordert wird, die anstehenden Entwicklungsaufgaben ohne negative Folgen zu bewältigen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

Ärzte: Was ist Kindeswohlgefährdung?

„Alle Formen von physischer, psychischer und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu tatsächlicher oder potentieller Schädigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder des Würde des Kindes im Kontext einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führt.“ (WHO, 1999).

Juristen beurteilen den nach § 1697a BGB für alle Kindschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohlbegriff vor allem nach den unterschiedlichen gesetzlichen Eingriffsgrenzen für ein Tätigwerden anhand bestimmter Kindeswohlkriterien:

- § § 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet“:
=> Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor *erheblichen* Gefährdungen, aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, d. h. Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713).
- Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).
- Gefährdung des Kindeswohls: Bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

§ 1671 BGB: Bei der Frage der Übertragung der elterlichen Sorge zwischen Elternteilen gilt hingegen der weniger strenge Maßstab, welche Regelung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

=> Doppelte Kindeswohlprüfung (vgl. Schilling, NJW 2007, S. 3237):

1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes erforderlich? => Insbesondere bei Kommunikationsunfähigkeit oder fehlendem Kommunikationswillen der Kindeseltern, die sich aber auch auf das Kind selbst bei der Regelung der für es relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.

2. Stufe: Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußelter und mutmaßlicher Kindeswille)?

§ § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB: Beim Umgang wird zugunsten jedes Elternteils widerleglich vermutet, dass dieser dem Kindeswohl positiv dient (auch nach Sorgerechtsentzug, d. h. für Umgang mit dem in Dauerpflege lebenden Kind).

§ 1684 Abs. 4 BGB: Für Umgangsbegleitung/-ausschluss Gefährdungsnachweis.

Zusammengefasst: Familiengerichtliches Tätigwerden hat unterschiedliche Eingriffsschwellen zur Wahrung des Kindeswohls, die aber meistens höher liegen als diejenigen für die Jugendhilfe, Familienpsychologen und Ärzte.

Rechtliche Konsequenzen für die Zeit- und Zielperspektive von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren:

De jure besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG aufgrund des hohen Gewichts des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG **immer** (d. h. bis zur Volljährigkeit des Kindes) eine **Rückkehrperspektive** in die Herkunftsfamilie.

Folge: Einen zukünftige Sorgerechtsanträge der leiblichen Eltern bzw. die Rückkehroption in die leibliche Familie ausschließenden **Rechtsanspruch für fremduntergebrachte Kinder auf Kontinuität** gibt es **nicht**.

Ein **Ausschluss des Umgangs** der Eltern mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Kind ist nur in **sehr eng begrenzten Ausnahmefällen** möglich. Ansonsten gibt es keinen „Standard“ für dessen Ablauf (begleitet oder unbegleitet, Rhythmus, Dauer, Ort), sondern das muss am Kindeswohl gemessen je nach Fall individuell ausgehandelt werden.

Worauf fremduntergebrachte Kinder aber einen Anspruch haben:

- Außergerichtlich schnelle Perspektivplanung im Hilfeplangespräch.
- Vorrangiges und beschleunigtes Betreiben von familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren (§ 155 Abs. 1 FamFG).

II. Teil: Rechtliche Rahmenbedingungen für Sorgerecht und Umgangsrecht

Die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 (BKISchG):

1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

§ 1 KKG: Umfassende Definition des **staatlichen Schutzauftrages für den Kinderschutz**.

§ 2 KKG: Frühzeitige und umfassende **Information** von Eltern über Frühe Hilfen.

§ 3 KKG: Auftrag zur **Schaffung lokaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere im Bereich Früher Hilfen** (Teilnehmer: öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Krankenhäuser, Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, *als Soll-Vorschrift: auch die Familiengerichte*)

§ 4 KKG: Mit Kindern arbeitende Fachleute sollen mit Kind und Eltern **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erörtern**, haben gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** und dürfen das Jugendamt informieren. => **Schaffung des § 8b SGB VIII**.

2. Präzisierung und Verschärfung des SGB VIII, insbesondere des § 8a SGB VIII: **Präzisierung des Kinderschutzauftrages der staatlichen Jugendhilfe, auch gegenüber dem Familiengericht**.

§ § 1631, 1666, 1666 a BGB, 8a, 8b, 42 SGB VIII:

§ 1631 BGB regelt das durch die Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK grundrechtlich geschützte Elternrecht auf Ausübung der Personensorge und Vermögenssorge für ihre minderjährigen Kinder.

Darunter fallen: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Kindergarten-, Schul- und Ausbildungssorge, allgemeine und religiöse Erziehungssorge, Vermögenssorge, das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, das Recht zur Regelung des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil oder Dritten.

Sind Eltern verschuldet oder unverschuldet in der Fähigkeit, die elterliche Sorge insgesamt oder in einzelnen der genannten Bereiche hinreichend zum Wohl ihrer Kinder auszuüben, teilweise oder vollständig eingeschränkt - also eingeschränkt erziehungsfähig oder erziehungsunfähig -, und erscheint deshalb das Kindeswohl als erheblich gefährdet => abgestufte Maßnahmen:

a) Jugendamt bietet Hilfen durch sich oder freie Jugendhilfeträger an.

b) Reichen diese nicht aus: § § 8a, 8b SGB VIII: Informationen durch Fachleute, Hilfe und Abschätzung durch die Fachkraft => Anzeige an das Familiengericht.

c) Ändern Eltern sich trotzdem nicht: Auflagen an Eltern nach § 1666 Abs. 3 BGB. Jugendamt bleibt allein für Entscheidung über JH-Maßnahme zuständig.

d) Äußerste Maßnahme: Entziehung der vollen oder von Teilen der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) mit Trennung von Kind und Eltern (§ 1666 a BGB). Trennung ggf. zunächst behördlich durch Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII).

Maßstäbe für die Sorgerechtsentziehung und die Inobhutnahme:

Abwägung des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG mit den geschützten Kindeswohlinteressen aus den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 2 GG.

Ggf. müssen die Interessen von Pflegefamilien mit in die Abwägung eingestellt werden (geschützt durch Art. 6 Abs. 1 und 3 GG, § 1632 Abs. 4 BGB = Verbleibensanordnung, im Verfahren durch § 161 FamFG = Beteiligung der Familienpflegepersonen am Verfahren).

Eine dringliche Inobhutnahme – das Kindeswohl muss akut und aktuell im Falle des Verbleibs bei den Eltern erheblich gefährdet erscheinen - kann das zuständige Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII zunächst kraft eigener Verwaltungsbezugnis durchführen und durchsetzen. => Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme durch das Verwaltungsgericht!

Ebenfalls nach § 42 SGB VIII muss das Jugendamt jedoch das zuständige Familiengericht unverzüglich über die Inobhutnahme unterrichten, falls die Eltern dieser widersprechen.

In diesem Fall sollte das Familiengericht bei hinreichend glaubhaft gemachten Tatsachen unverzüglich im schriftlichen Verfahren den Eltern vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht für Hilfen zur Erziehung entziehen sowie einen zeitnahen Anhörungstermin anberaumen.
Schneller Übergang Inobhutnahme => Maßnahme § § 33 f. SGB VIII.

Meist folgt eine sachverständige psychologische Begutachtung in der Hauptsache.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Ausgangslage: Die Kindeswohldienlichkeit von Umgang des Kindes mit seinen leiblichen Eltern wird vermutet, § § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB.

Folge: Einschränkungen – auch im Falle der länger andauernden Fremdunterbringung von Kindern unter Beteiligung des Pflegekinderdienstes – sind rechtlich lediglich möglich, wenn

- das Familiengericht entgegen der genannten Vermutung konkrete Tatsachen feststellen kann, die eine Einschränkung = einen Eingriff in das von Art. 6 II 1 GG geschützte Umgangsrecht der leiblichen Eltern mit dem Kind als zum Kindeswohl erforderlich erscheinen lassen und

- gestaffelt nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jeweils kein milderes Mittel zum Schutz des Kindeswohls als ausreichend anzusehen ist.

Voraussetzungen der einzelnen Einschränkungen nach Verhältnismäßigkeit gestaffelt:

- Umgangspflegschaft, § 1684 III 3 - 5 BGB: Mildester Eingriff, wenn leibliche Eltern die Pflicht aus § 1684 II 2 BGB – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Pflegepersonen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert – dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzen.

=> Befristete Bestellung eines Umgangspflegers als neutraler Ansprechpartner für das Kind und alle erwachsenen Beteiligten zur Lösung von Umgangskonflikten auf Grundlage einer den wesentlichen Rahmen vorgebenden gerichtlichen Umgangsregelung bzw. gerichtlichen oder außergerichtlich im Hilfeplangespräch entwickelten Umgangsvereinbarung.

Für die Dauer der Umgangskontakte übt der Umgangspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind aus.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Begleiteter Umgang, § 1684 IV 3 – 4 BGB: Umgang der leiblichen Eltern mit dem Kind ist grundsätzlich möglich, zum Schutz von dessen körperlichem, seelischem oder geistigem Wohl bedarf es aber der Begleitung = durchgehenden Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten. Nicht erforderlich, wenn eine Umgangspflegschaft als zur Lösung der Probleme voraussichtlich ausreichend erscheint.

=> Dritter kann eine ausgewählte Einzelperson oder auch ein Träger der Jugendhilfe sein.

=> In der Verhandlung vor dem Familiengericht sollten im Rahmen der Anhörung aller Beteiligten die Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs so präzise wie möglich erörtert werden, egal ob die Umgangsbegleitung anschließend durch streitigen Beschluss angeordnet wird oder eine Umgangsvereinbarung getroffen wird (Umgangsrhythmus – einen gesetzlich verbindlichen Rhythmus bei Dauerpflege gibt es nicht! -, Umgangsdauer, Umgangsort, Modalitäten, z. B. Vorbereitung des Umgangs).

=> Beispiel: Empfehlungen der „Warendorfer Praxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren“ zum begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt für das Jugendamt, das Familiengericht und die den Umgang begleitenden Institutionen.

(Befristeter) Umgangsausschluss, § 1684 IV 1 – 2 BGB: Der Ausschluss des persönlichen Umganges von leiblichen Eltern mit ihrem fremduntergebrachten Kind ist „ultima ratio“, d. h. allerletztes Mittel, wenn auch die Umgangsbegleitung prognostisch zum Schutz des körperlich, geistig oder seelisch erheblich gefährdeten Kindes prognostisch nicht ausreichen wird.

=> Ein Umgangsausschluss darf in aller Regel nur befristet angeordnet werden und setzt zur Feststellung seiner Voraussetzungen außer in vollkommen eindeutigen Fällen meist die Einholung eines familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens voraus.

Abänderung: => Gerichtliche Überprüfung, § 1696 I, II BGB: Betrifft jede Umgangseinschränkung.

III. Teil: „Systemlöser“: Differenzierte Vorgehensweise in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren:

Im Regelverfahren zeitnahe Einigung der Beteiligten (§ § 155, 156 FamFG) nach dem Grundsatz:

Schlichten statt richten!

Hochstrittigkeit Schnittstelle zur Ausnahme Gefährdungsverfahren:



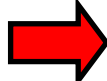
=> gegeben, wenn Grenze des § 8a SGB VIII erreicht oder überschritten; fachliche Abgrenzung: Leitfaden Häusliche Gewalt mit Umgangsbegleitungsempfehlungen.

=> Erhebliche Gefährdung des Kindeswohls bzw. diesbezüglicher dringender Verdacht (§ § 1666, 1684 III, IV BGB, ggf. auch bei Hochstrittigkeit im Rahmen von nach § 1671 BGB eingeleiteten Verfahren).

=> Zeitnahe Maßnahmen zum Kinderschutz erforderlich (§ 157 I–III FamFG)

1. „Systemlöser“: Verfahrensschritte:

Vorgerichtlich:



- Jugendamt und Rechtsanwälte wirken auf die Inanspruchnahme der Beratungsangebote / Hilfeleistungen von JA und freien Trägern der Jugendhilfe hin. Pflicht des JA zur Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Trennung und Scheidung, insbes. zu Sorgerechts-/Umgangsfragen.
 Wenn keine Kindeswohlgefährdung erkennbar, i. d. R. keine inhaltliche Offenlegung der Details der vorgerichtlichen Beratung gegenüber dem SV.

Einleitung eines Gerichtsverfahrens:

- Im Regelverfahren durch einen Elternteil bzw. dessen Bevollmächtigten => Jugendamt nicht Beteiligter nach § 7 FamFG, aber Pflicht zur Unterstützung des Familiengerichts nach § 50 SGB VIII (Unterrichtung über erbrachte/angebotene Leistungen, pädagogische Einschätzung).
- Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung „hat“ (= muss) das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht zu unterrichten.

Weiterer Ablauf:

Versuch außergerichtlicher Einigung, ggf. unter Einbeziehung freier Beratungs- oder Hilfestellen unter Beachtung des Kindeswohls und des Kinderschutzes. => Wenn nicht möglich:

- Einleitung des Verfahrens durch Schriftsatz/Anzeige an das Gericht:
grundsätzlich nur Statusangaben der Beteiligten und knappe Darstellung der Streitpunkte; substantiierte Einzelheiten nur bei Kindeswohlgefährdung notwendig; ggf. schriftliche Berichte freier Träger beifügen. => Dokumentation und Schweigepflicht abklären.
- Nach Eingang bei Gericht kurzfristige Terminierung durch das Gericht:
Warendorfer Praxis geht weiter als § 155 II FamFG (in 1 Monat):
Hauptsacheverfahren:  binnen 2 bis 3 Wochen
Einstweiliges Anordnungsverf.:  in 7 bis 10 Tagen
(wenn nicht dringendes Erfordernis für sofortige vorläufige Entscheidung)
- Anhörungstermin mit den Eltern, Anwälten und dem Jugendamt, ggf. mit freien Fachkräften und Verfahrensbeistand, ausnahmsw. schon mit SV.

Mündliche Verhandlung:


Ziel im Regelverfahren:

Finden einer einvernehmlichen Lösung (§ 156 I FamFG):

- bei Einigung: Protokollierung des Ergebnisses (Elternvereinbarung)
- bei Nichteinigung: Einleitung außergerichtlicher Beratung (§ 156 I 4 FamFG) und Aussetzung des Verfahrens für 3 bis 6 Monate (Mindestmaß an Einsicht der Eltern, daher i. d. R. keine Mediation bei Hochstrittigkeit)
- Feststellung einer Einigung oder Beschluss nach weiterer Verhandlung

Ziel im Gefährdungsverfahren:

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 I FamFG):

- Beteiligte: Eltern, Rechtsanwälte und Jugendamt, ggf. ältere Kinder
 - Gerichtlicher Hinweis auf öffentliche Hilfen – d. h. auch freier Jugendhilfeträger - und Folgen von deren Ablehnung
 - Mitarbeiter freier Jugendhilfeträger am Verhandlungstermin beteiligen
-  ggf. Absprache und Vergleich über Installation von Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Elternberatung, Familienhilfe, Erziehungsbeistand)

2. „Systemlöser“: Berichte/fachliche Stellungnahmen von Jugendamt / freien Trägern / Verfahrensbeistand, ggf. auch direkt gegenüber dem Sachverständigen:

- Zunächst Abklärung, dass durch die Stellungnahme *keine rechtswidrige Schweigepflichtverletzung* erfolgt:
 - Bei Anforderung durch das Gericht grundsätzlich unproblematisch. => Als JA darauf hinwirken, dass das Gericht die jedenfalls zu Explorierenden (ob Beteiligte oder nicht, insbes. Jugendamt auch bei § 1671 oder § 1684 BGB) schriftlich benennt. Dann darf SV mit JA und Dritten auch ohne Zustimmung der Eltern reden.
 - Trotzdem sollten Sachverständige stets versuchen, von den Eltern eine schriftliche Schweigepflichtentbindung (Muster für Bestimmtheit siehe Folie 20) zu bekommen.

Verwertung mündlicher oder schriftlicher Berichte/fachlicher Stellungnahmen von Jugendamt, freien Trägern und Verfahrensbeiständen durch den Sachverständigen

- Bei eigeninitiativer Stellungnahme keine Verletzung der Schweigepflicht, wenn der/die Sorgeberechtigte/n zustimmt oder wenn bei einer vernünftigen Abwägung das dringende Kindeswohlinteresse das Elterninteresse an der Schweigepflicht überwiegt, regelmäßig der Fall bei § 8a SGB VIII bzw. § 1666 BGB. => rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
- Fachliche Abwägung, welche Details geschildert werden sollen, wenn zukünftig noch weitere inhaltliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Familie erfolgen soll. Wichtig: Dokumentation des Abwägungsprozesses.
- Bei entschuldbarer Fehl abwägung: Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

SCHWEIGEPFLICHTSENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Hiermit entbinde ich,

(Name, Adresse, Geburtsdatum des/r Erklärenden),

Frau/Herrn/Dr./Dipl.-Psych.

(Name, Anschrift des/r Entbundenen)

von seiner/ihrer

ärztlichen psychologischen beruflichen Schweigepflicht
und erkläre mich insbesondere damit einverstanden, dass

a) der/die oben von der Schweigepflicht Entbundene seine/ihre eigenen und durch
b) und c) (siehe unten) gewonnenen Erkenntnisse über mich dem zuständigen
Jugendamt und dem zuständigen Familiengericht sowie allen förmlich am familien-
gerichtlichen Verfahren Beteiligten uneingeschränkt mitteilen darf;

b) Unterlagen über mich, _____ (wie oben erste Zeile einsetzen),
von Dritten - insbesondere behandelnden Ärzte/innen, Psychotherapeuten/innen und
Psychologen/innen sowie Erzieher/inne/n, Lehrer/inne/n und Fachkräften der öffent-
lichen und privaten Jugendhilfe – angefordert und zur Einsicht sowie abschriftlich
zum Verbleib an Frau/Herrn/Dr./Dipl.-Psych. _____ (einfüllen wie
oben vierte Zeile) sowie an das Jugendamt, das Familiengericht und alle förmlich am
familiengerichtlichen Verfahren Beteiligte weitergegeben werden und

c) die unter b) berechnigte Person sowie das Jugendamt, das Familiengericht und die
förmlich am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten im dortigen Umfang von den
dort genannten Fachkräften auch telefonisch über mich informiert werden.

_____ (Ort), den _____ (Datum)

_____ (Unterschrift des/r Erklärenden)

Aufgabenverteilung:

Jugendamt:

- Kontaktaufnahme vor dem Verhandlungstermin mit den Eltern, Pflegeeltern und ggf. Kind/Kindern, soweit nicht bereits vorgerichtlich erfolgt.
- I. d. R. mündliche Berichterstattung im Verhandlungstermin; in Ausnahmefällen vorab schriftliche Berichterstattung (z. B. bei Verdacht, dass die hochkonflikthaften Streitigkeiten das Kindeswohl erheblich gefährden).

Familiengericht (gilt sinngemäß auch für den OLG-Senat 2. Instanz):

- grundsätzlich frühzeitige Kindesanhörung ab Alter von ca. drei Jahren (vgl. z. B. Leitfaden Kind im Blick der Warendorfer Praxis).
- in begründeten Ausnahmefällen ggf. spätere Anhörung.
- Kontaktaufnahme zu und Ladung von Mitarbeitern freier Träger der Jugendhilfe, die bereits mit Eltern/Kind arbeiten (z. B. Beratung); deren Teilnahme und schriftliche/mündliche Berichterstattung ist aber freiwillig.
- Auch vor dem OLG ist eine schnelle Terminierung wichtig.

Verhältnis Amtsermittlung (§ 26 FamFG) zur Mitwirkung der Beteiligten bei der Sachverhaltsaufklärung nach § 27 FamFG:

In Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich Amtsermittlung aller für die Entscheidung relevanten Tatsachen. Gleichzeitig gemäß § 27 Abs. 1 u. 2 FamFG Mitwirkungspflicht der Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts und eine Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Abgabe ihrer Erklärungen über tatsächliche Umstände. Keine Aufklärungspflicht ins Blaue hinein.

Allgemeine Mitwirkungspflicht der Beteiligten an der Sachverhaltsaufklärung z.B. in Sorgerechtsübertragungsverfahren nach § 1671 BGB oder § 1626a BGB. Der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) enthebt die Beteiligten nicht der Verpflichtung, durch eingehende Tatsachendarstellung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (Darlegungs- und Informationslast).

Die Mitwirkungspflicht ist zwar nur als Sollvorschrift ausgestaltet. Eine unterlassene zumutbare Mitwirkung der Beteiligten kann jedoch den Umfang der gerichtlichen Ermittlungen beeinflussen. Die Beteiligten können bei Vernachlässigung der eigenen Mitwirkungspflicht nämlich nicht erwarten, dass das Familiengericht zur Ermittlung der maßgebenden Tatsachen allen nur denkbaren Möglichkeiten von Amts wegen nachgeht.

Eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht kann dem Familiengericht im allgemeinen nur dann auferlegt werden, wenn der vorliegende Sachverhalt als solcher oder der Vortrag, die Hinweise und Anregungen der Beteiligten sowie die Tatbestandsmerkmale des anzuwendenden Gesetzes bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlass geben.

Bei Unaufklärbarkeit von Tatsachen im Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit trotz umfassender Amtsermittlung: Anders als in Familienstreitsachen keine subjektive oder formelle Beweislast/Beweisführungslast.

Aber: Objektive oder materielle Beweislast => BGH: Feststellungslast. Die Gewichtung des Grades der Mitwirkungspflicht der Beteiligten und der Amtsaufklärungspflicht des Familiengerichts gegenüber der im Zweifel greifenden Feststellungslast kann im Kindschaftsverfahren von entscheidender Bedeutung für das Ergebnis sein.

Im reinen Amtsverfahren nach § 24 FamFG (Kindschaftsverfahren nach den §§ 1666, 1666a, 1684 BGB, 8a, 42 SGB SGB VIII):

Grundsätzlich geringste Anforderungen an den „Antrag“ des Beteiligten und an dessen Tatsachenvortrag in den Verfahren, in denen nicht nur die entscheidungserheblichen Tatsachen gemäß § 26 FamFG von Amts wegen zu ermitteln sind, sondern schon die Frage der Verfahrenseinleitung gemäß § 24 FamFG durch das Familiengericht von Amts wegen zu beurteilen ist.

Im Kindschaftsrecht insbesondere Sorgerechtsentziehungsverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB, Verfahren zur Erörterung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und sämtliche Umgangsregelungsverfahren nach § 1684 BGB.

In sämtlichen genannten Verfahren kein „Antrag“ erforderlich. Wenn gestellt, dann nur Anregung zur Einleitung eines Officialverfahrens nach § 24 Abs. 1 FamFG.

Gleichwohl ist es in Umgangsverfahren sinnvoll, einen konkreten „Antrag“ zu stellen, in welcher Form das Umgangsrecht aus Sicht des Antragstellers (z. B. des Jugendamtes bzgl. Ausschluss, Begleitung, Rhythmus beim fremduntergebrachten Kind), vollstreckungsfähig ausgestaltet werden soll. Aber keine Bindung an den Inhalt der in die Form eines „Antrages“ gekleideten Anregung.

Ein bestimmter Antrag ist nicht Verfahrensvoraussetzung. Insoweit kann das Familiengericht oder das OLG in der Hauptsache oder im einstweiligen Anordnungsverfahren das Sorgerecht oder Teile davon nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne entsprechende Anregung von Amts wegen entziehen, soweit es dies in der Sache zum Kinderschutz für geboten hält.

In Amtsverfahren nach § 24 FamFG trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG keine Entbindung der Beteiligten von ihrer Verpflichtung, durch eingehende Tatsachendarstellung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und sich zu den wesentlichen Punkten des Vorbringens des gegnerischen Beteiligten genau und umfassend zu äußern. § 27 FamFG greift auch im Amtsverfahren und damit für das Jugendamt.

=> Im Kindschaftsverfahren: Schwere des Eingriffs und Gewährung des rechtlichen Gehörs bedingen i. d. R. persönliche Anhörung der Beteiligten (vgl. §§ 156-162 FamFG). Grundsätzlich auch für das OLG Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen bzw. der Eltern und des Kindes. Gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG steht aber in allen FamFG-Verfahren - auch nach den §§ 1666, 1666a BGB - eine Wiederholung von Ermittlungen und Beweiserhebungen im pflichtgemäßen Ermessen des Familiensenats. Absehen von einer erneuten mündlichen Anhörung ist möglich, wenn nach pflichtgemäßer Prüfung Ergebnis, dass keine entscheidungserheblichen weiteren tatsächlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das OLG hat die Gründe, weshalb es von der Anhörung ausnahmsweise absehen will, in den Entscheidungsgründen nachprüfbar darzulegen.

Daher: Angriff im Beschwerdeverfahren gegen oder für eine Sorgerechtsentziehung mit konkretem rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen, insbes. neuen Tatsachen nach Ort, Zeit und Umständen. Ist die erstinstanzlich durchgeführte Beweisaufnahme und die Begründung des familiengerichtlichen Beschlusses ordnungsgemäß, hat das Beschwerdegericht ohne substantiierten Vortrag zu falschen Wertungen des Familiengerichts und/oder zu neuen entscheidungserheblichen Erkenntnissen keinen Anlass für eine Amtsermittlung ins Blaue hinein in zweiter Instanz.

Bei Kindeswohlgefährdung (auch durch Hochstrittigkeit):

- I. d. R. keine Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung, da bei das Kind gefährdendem Elternstreit mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.
- Stattdessen weitere Beweiserhebung, ggf. durch *familienpsychologische und/oder fachpsychiatrische Gutachten* (Details in § 163 FamFG).
- Regelmäßig Einrichtung der Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG).
- Versuch der Absprache zwischen Jugendamt, Eltern und ggf. freiem Träger: Erziehungshilfen, Umgangsbegleitung usw. (§ 157 I FamFG).
- Wenn keine Absprache möglich: Einstweilige Anordnungen zum Kinderschutz (§ 157 III FamFG) von Amts wegen prüfen und ggf. erlassen:
- Vorläufige Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a, 1671, 1684 BGB: Übertragung oder Entziehung von Teilen des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts und/oder anderer Sorgerechtsbereiche), begleiteter oder ausgeschlossener Umgang.
- Beschlussfassung nach der Beweisaufnahme im Verhandlungstermin (Verfahrensdauer je Hauptsache-Instanz nicht mehr als 5 bis 7 Monate).

Wann bedarf es fachlicher Stellungnahmen?

- Grundsätzlich ist die Einholung eines *Sachverständigengutachtens* aus Sicht des Familiengerichts „*ultima ratio*“, d. h. nur dann geboten, wenn andere Erkenntnisquellen (Anhörung der Eltern und Kinder, *Berichte oder fachliche Stellungnahmen von Jugendamt, freien Trägern und Verfahrensbeistand* => zu diesen Stellungnahmen siehe unten) für eine fachlich begründete Entscheidung nicht ausreichen.
- Wunsch des Familiengerichts an die öffentliche Jugendhilfe: Nicht in fast jedem Bericht oder Antrag des Jugendamts sollte die Anregung enthalten sein, ein Gutachten zum Aufenthalt der Kinder oder zur Erziehungsfähigkeit der Eltern einzuholen, sondern gezielt/dosiert.

Wann bedarf es der Einholung von Sachverständigengutachten, wann fachlicher Stellungnahmen?

- Nur bei vollständiger oder teilweiser Entziehung des Sorgerechts gegen den Willen der Kindeseltern – also in Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. §§ 1666, 1666a BGB – und beim Umgangsausschluss gem. § 1684 Abs. 4 BGB ist für einen in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) eingreifenden „beschwerdefesten“ Beschluss ein Sachverständigengutachten in der Regel Voraussetzung.
- In anderen Fällen reichen zumeist fachlich qualifizierte Stellungnahmen von Jugendamt und Verfahrensbeistand aus.
- Die vorstehenden Voraussetzungen für die Einholung von Gutachten sowie die nachstehenden Anforderungen an Ziele und Inhalte fachlicher Stellungnahmen gelten für das Beschwerdeverfahren vor dem OLG entsprechend.

Ziel fachlicher Stellungnahmen:

- **Einerseits:**

- *Qualifizierte Entscheidungshilfe aus der jeweiligen fachlichen Perspektive für das Familiengericht bei Trennung und Scheidungsfällen, insbesondere in Sorgerechts(entziehungs)- und Umgangsverfahren. Das Folgende soll helfen, die fachliche Qualität von Gutachten als Kinderschutzfachkraft einschätzen zu können und selbst gute Stellungnahmen zu verfassen.*

- **Andererseits:**

- *Ebenso wichtig ist im Hinblick auf das Kindeswohl, insbesondere dessen Bindungen und Zeitempfinden, dass das Gutachten/ die Stellungnahme nicht nur fachlich korrekt, sondern auch *in angemessener Zeit (Gesamtverfahrensdauer erster Instanz einschließlich schriftlichem Gutachten möglichst nur 5 bis 8 Monate, vor OLG mündlich binnen rd. 3-6 Monaten) erstattet wird.**

Inhalte von Berichten/fachlichen Stellungnahmen von Jugendamt, freien Trägern und Verfahrensbeiständen

Nachfolgende Empfehlungen gelten unabhängig davon, ob die Stellungnahme eigeninitiativ oder auf Anforderung des Familiengerichts erfolgt:

- Zunächst Abklärung, dass durch die Stellungnahme *keine rechtswidrige Schweigepflichtverletzung* erfolgt:
 - Bei Anforderung durch das Gericht grundsätzlich unproblematisch.
 - Trotzdem sollten freie Träger versuchen, von den Eltern eine schriftliche Schweigepflichtentbindung (Muster siehe Folie 20) zu bekommen.

Inhaltliche Anforderungen an diese Berichte/gutachtlichen Stellungnahmen:

Weniger strenger formal-inhaltlicher Aufbau als bei familienpsychologischen/fachpsychiatrischen Gutachten:

- Ein konkreter Sachantrag zum Sorgerecht oder Umgang zu Beginn oder am Ende der Stellungnahme ist nicht erforderlich; Handlungsempfehlungen/Anregungen sind erwünscht.
- Es genügt ein Tatsachenbericht mit einer *fachlichen* Stellungnahme, inwiefern aus der jeweiligen Sicht das Kindeswohl gefährdet erscheint und familiengerichtlicher Handlungsbedarf gesehen wird.

=> Genau beobachten und schildern, sauber getrennt davon anschließend zurückhaltend, aber präzise fachlich bewerten!

Inhaltliche Anforderungen an diese Berichte/fachlichen Stellungnahmen:

- Aufbau/Schwerpunktbildung:
 - Überschrift mit genauem Ziel der Anregung des Jug.amts
 - Kurze Statusangaben (Namen, Geburtsdaten, Anschriften) der Beteiligten (Eltern – mitteilen, wer sorgeberechtigt ist -, Kinder, ggf. Vormund/Pfleger des Kindes oder gesetzlicher Betreuer des Elternteils).
 - Genauer „Antrag“ bzw. kurze Einleitung, aus welcher fachlichen Perspektive/auf welcher rechtlichen Grundlage/wessen Anforderung berichtet wird.
 - *Kurze Vorgeschichte* der Familie mit Bezugnahme auf bereits vorhandene Unterlagen. => Anlagen beifügen!
 - *Detaillierte* Wiedergabe der *aktuellen* fachlichen *Beobachtungen, d. h. genaue Tatsachenschilderung.*
 - Zusammenfassende *fachliche Bewertung und Beurteilung,* Empfehlungen und Anregungen.

3. Wie werden Gutachter nicht zu „Systemsprengern“? Verschiedene Aufgabenstellungen von Sachverständigengutachten:

- Überwiegend: familienpsychologisches Gutachten,
d. h. psychologische Exploration der einzelnen Beteiligten und
ggf. ihrer Interaktion zum Zwecke:
 - des Beschreibens und Erklärens ihres Erlebens und
Verhaltens;
 - der Darstellung der zurückliegenden Entwicklung der
Beteiligten;
 - des Herausarbeitens der dafür maßgeblichen inneren und
äußeren Ursachen und Bedingungen;
 - des Erstellens einer Entwicklungs- und Verhaltensprognose;

Verschiedene Aufgabenstellungen von Sachverständigengutachten:

- des Vorschlags für die zukünftige Regelung des Sorgerechts oder Umgangsrechts auf Grund der getroffenen Feststellungen sowie
- je nach Aufgabenstellung durch das Gericht auch Mitwirkung an einer einvernehmlichen Lösung (§ 163 Abs. 2 FamFG).
- Seltener (aber zunehmend): fachpsychiatrisches Gutachten,
 - d. h. fachärztliche klinische Untersuchung, Diagnose und Stellungnahme, ob die Erziehungsfähigkeit von Kindeseltern insb. durch psychische Krankheiten (Psychosen, Suchterkrankungen, Persönlichkeitsstörungen etc.) beeinträchtigt ist oder das Kind selbst (aufgrund elterlichen Verhaltens?) an einer psychischen Störung/Krankheit leidet.

Richtige Auswahl der Gutachter:

- Anders als in Zivilprozessen üblich sind Gutachter in familiengerichtlichen Verfahren idR *nicht für ihren Aufgabenbereich öffentlich vereidigte* Sachverständige. Gesetzesänderung zum 15.10.2016:
- Gem. § 163 I FamFG ist Voraussetzung für die Beauftragung als Gutachter durch das Familiengericht lediglich die nachgewiesene formelle Qualifikation, d. h. z. B. der anerkannte Abschluss als Diplom-Psychologe/Master der Psychologie oder Facharzt für Psychiatrie. => Einem Dipl.-Päd./Dipl.-Soz.arb. fehlt die formelle Qualifikation für ein psychologisches Sachverständigengutachten.
- Als Auswahlkriterium hat der Familienrichter faktisch nur seine Erfahrungen mit dem Gutachter bzw. diejenigen seiner Richterkollegen zur Hand. Wichtig: Gutachter Mitglied in einem anerkannten Berufsverband?

Richtige Auswahl der Gutachter:

- Wichtigste Kriterien für die Auswahl des Gutachters:
 - Durch Gutachten in früheren Verfahren belegte fachlich-inhaltliche Kompetenz (Verständlichkeit des Aufbaus und Inhalts, Tiefgang, Beachtung und Beantwortung der Fragestellung, nachvollziehbares Ergebnis). => Dies kann ein Richter nur aufgrund eigener fachlicher Fortbildung hinreichend verlässlich beurteilen.
 - Gutachter Mitglied in einem Berufsverband, z. B. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen.
 - Ergebnisoffenheit zu Beginn der Begutachtung (keine stets gleiche Tendenz).
 - Zuverlässige Einhaltung zeitlicher Vorgaben (Frist der §§ 30 Abs. 1 FamFG, 411 Abs. 1 ZPO).

Aufgabenverteilung/Vorgehensweise:

Familiengericht (unter Beteiligung der Jugendhilfe):

- schnelle Terminierung und Verhandlung in Sorgerechts-/Umgangsverfahren, nach § 155 Abs. 2 FamFG spätestens binnen eines Monats, nach der „Warendorfer Praxis“ binnen zwei bis drei Wochen.
=> Besprechung des Vorgehens (Person und Auftrag des Gutachters, beabsichtigte Frist) zum Ende der ersten Verhandlung.
Vor dem OLG-Senat: Verhandlung binnen 3 bis 6 Monaten nach Beschwerdeeingang, in einstweiligen Anordnungen binnen weniger Wochen.
- Im Anschluss an die erste Verhandlung: Formulierung eines Beweisbeschlusses mit klaren und präzisen Fragestellungen am Gesetzesmaßstab i. S. eines abzuarbeitenden Fragenkatalogs.
- Ggf. Anordnung, dass Gutachter auf Einvernehmen hinwirken soll, § 163 Abs. 2 FamFG.
- Fristsetzung zur Erstattung gem. §§ 30 I FamFG, 411 I ZPO.
- Anleitung des Sachverständigen durch das Gericht, § 30 FamFG i. V. m. § 404a ZPO (u. a. Vorgabe der Anknüpfungstatsachen).
- Grundsätzliche Vorgabe der zu untersuchenden Personen (Tipp: Im Termin besprechen).

Aufgabenverteilung/Vorgehensweise:

Sachverständiger im Allgemeinen:

- möglichst frühzeitige Exploration/Untersuchung, i. d. R. zunächst der Eltern und später der Kinder (Ausnahme: aussagepsychologisches Gutachten mit möglichst schneller Kindesexploration).
- Regelmäßige Informierung des Gerichts über den jeweiligen Sachstand.
- Ergebnisorientiertes Vorgehen, nur ausnahmsweise verfahrensbegleitendes Tätigwerden gem. § 163 Abs. 2 FamFG zum Hinwirken auf Einvernehmen oder zur explorierenden Umgangsbegleitung.
- Rechtzeitige Vorlage eines fachlich qualifizierten Gutachtens.

Aufgabenverteilung/Vorgehensweise:

Sachverständiger im Detail:

- Sofortige Prüfung, ob der Auftrag in seinen Fachbereich fällt (§ 30 FamFG i. V. m. § 407a Abs. 1 ZPO).
- Bei Unklarheiten über Fragen/zu explorierende Personen Kontaktaufnahme zum Familiengericht zur Klärung.
=> § § 30 FamFG, 404a Abs. 4 ZPO: Ermächtigung des Gutachters zur Aufklärung.
- Durchgehende Offenlegung der Vorgehensweise gegenüber den Beteiligten. => Schaffung größtmöglicher Transparenz.
- Hinweis an das Familiengericht, wenn Anlass zu erweiterten Fragestellungen oder zur Zwischenverhandlung/-entscheidung wegen akuter Kindeswohlgefährdung besteht.

Fachlich korrekter Aufbau schriftlicher Gutachten:

- Wiedergabe und soweit erforderlich fachliche Auslegung der Fragestellungen des Gerichts
- Auflistung der angewandten fachlichen Methoden und der konkreten Erkenntnisquellen (Akten, Explorationen, Berichte etc.)
- Aktenauszug (*kurze* Wiedergabe des *wesentlichen* Sachverhalts)
- Psychologische Exploration der Beteiligten, v. a. der Kindeseltern
=> zunächst präzise wertungsfreie Wiedergabe des Inhalts.
- Anschließend: Psychologische Exploration des Kindes/der Kinder
- Soweit erforderlich, ggf. in gesondertem Gutachten (s. o.), fachpsychiatrische Untersuchung der Eltern/Kinder

Fachlich korrekter Aufbau schriftlicher Gutachten:

- Im Falle etwaiger psychodiagnostischer und explorativer Testverfahren => Nachvollziehbare Darstellung von Sinn, Inhalt und Ergebnis; beim Absehen von solchen Tests muss dies fachlich begründet werden.
- Ergebnisse von Interaktionsbeobachtungen beschreiben.
- Zusammenfassende psychologische Erörterung und Auswertung. Hier wird sauber getrennt fachlich bewertet.
- Beantwortung der Fragestellungen und Empfehlungen an das Familiengericht, ggf. Mitteilung einer durch den Sachverständigen entwickelten einvernehmlichen Lösung des Konflikts
- Verzeichnis der benutzten Literatur und beigefügte Anlagen

Einwendungen und Stellungnahmen Dritter, z. B. des Jugendamts, gegen das Sachverständigengutachten

- Fachliche Einwände gegen Gutachten sowie von den Beteiligten, z. B. das Jugendamt eingereichte Stellungnahmen („Gegengutachten“) sind keine Beweismittel, sondern substantiierter Vortrag des Beteiligten.
 - Aufbau der Einwendungen: Erst Richtigstellung von Tatsachen, danach fachliche Auseinandersetzung.
 - Wichtig: Der SV muss schriftlich oder mündlich sachlich-fachlich auf die Einwände / die Stellungnahmen anderer Fachleute eingehen.
 - Fachliches Vorgehen – auch die Anregung, den Fragenkatalog auf Kindeswohlgefährdung/Erziehungsfähigkeit zu erweitern – kann nie ein Befangenheitsgrund sein, wenn es offengelegt wird.

Befangenheit von Sachverständigen:

- Maßstab sind die §§ 6, 30 FamFG, 406, 41, 42 ZPO: Entscheidend ist nicht, dass der Sachverständige tatsächlich parteilich / voreingenommen ist, sondern dass dessen Verhalten/Inhalt des Gutachtens bei einem *vernünftig denkenden* Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit wecken kann.
- Fachliches Vorgehen und Vorbringen können nie die Besorgnis der Befangenheit begründen, es sei denn, es wird den Beteiligten nicht offengelegt (Beispiel aus der Praxis unseres Senats: Teilnahme des SV an zwei Helferkonferenzen ohne Offenlegung gegenüber den Eltern – selbst im Gutachten nicht).

Richterfortbildungen zu Sachverständigengutachten und psychologischen Fragestellungen:

Es gibt geeignete Fortbildungen für Richter unter Beteiligung von Psychologen, z. B. an der Justizakademie Recklinghausen.

Problem: Eine Fortbildungspflicht für Richter besteht nicht, d. h., meist bilden sich die ohnehin Engagierten und Interessierten fort.

- Folge: Das Jugendamt kann einen gewissen Kenntnisstand des Familienrichters in psychologischen Fragestellungen (z. B. Erziehungsfähigkeit, Bindungskonzepte) i. d. R. nicht erwarten.
- Das ist erst einmal nicht schlimm, denn gerade weil Richtern in diesen speziellen Fragestellungen die hinreichende Sachkunde fehlt, bedürfen die Gerichte der Sachverständigengutachten. => Definitionen / Erläuterungen sind hier wichtig, z. B. bei Bindung/Testdiagnostik.
- Richterliche Aufgabe: Präzise juristische Fragestellung durch das Familiengericht und Plausibilitätskontrolle des Gutachtens.

Fazit:

- Die Einholung von Sachverständigengutachten im Kinderschutzverfahren ist ein hoch risikoträchtiger “Systemsprenger”.
- Aussagefähige fachliche Stellungnahmen und Berichte von Fachkräften sozialer Arbeit vorgerichtlich und/oder im Gerichtsverfahren können in vielen Fällen eine Ergebnisfindung sowohl in erster Instanz als auch vor dem OLG ohne Sachverständigengutachten ermöglichen.
- Ein fachlich gutes und schnelles Sachverständigengutachten bleibt in familiengerichtlichen Verfahren in beiden Tatsacheninstanzen gleichwohl eine wichtige Entscheidungshilfe.
- Der Richter und die Fachkraft müssen erkennen können, ob ein Gutachten fachlich gut ist. Dazu dienen die oben vorgestellten Kriterien.